

Vergaberichtlinien für ein pfm medical Institute Stipendium zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Bereichen Medizin, Pflege, Gesundheitsmanagement und Gesundheitsökonomie

Einleitung

Die Satzung der pfm medical Institute gGmbH (im weiteren Institute) sieht die Vergabe von Stipendien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Bereichen Medizin, Pflege und Gesundheitsökonomie (bzw. Gesundheitsmanagement) vor.

Die Stipendien sollen für wissenschaftlich anspruchsvolle Qualifizierungsarbeiten (Promotions-, Master- oder Bachelorarbeiten) die an einer deutschen Universität oder Fachhochschule angefertigt werden vergeben werden. Mit dem Stipendium soll der Anreiz für solche wissenschaftlichen Arbeiten, die sich mit der Patientenversorgung und den sich verändernden Strukturen im Gesundheitswesen beschäftigen, verstärkt werden.

Das Institute beabsichtigt, die Stipendien nach folgenden Richtlinien zu vergeben:

§ 1 Art und Umfang des Stipendiums

- (1) Das Stipendium wird als Zuschuss gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht.
- (2) Das Stipendium besteht bis auf weiteres aus einer Zuwendung in Höhe von maximal € 500,-- monatlich und weiteren € 250,-- bei Veröffentlichung der wissenschaftlichen Ergebnisse in einer anerkannten Fachzeitschrift. Des Weiteren beinhaltet das Stipendium Reisekosten die im Rahmen der Qualifizierungsarbeit anfallen sowie Kosten für den Druck der Qualifizierungsarbeit.
- (3) Der Stipendiat führt das Vorhaben als immatrikulierter Student einer deutschen Universität oder Fachhochschule durch.
- (4) Ein Stipendium wird nicht gewährt, wenn der Antragsteller
 - a. bereits die Qualifizierungsarbeit abgeschlossen hat,
 - b. für dasselbe Vorhaben eine andere Förderung von öffentlichen oder privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat.

§ 2 Antragstellung

Der Stipendienantrag ist elektronisch an das Institute, info@pfmmedical-institute.de, zu stellen
Dem Antrag sind beizufügen:

1. Darstellung des Vorhabens (entfällt bei Bewerbung um ein Vorhaben, welches vom Institute ausgeschrieben ist), Arbeits- und Zeitplan, und Angabe des voraussichtlichen Abgabedatums der Qualifizierungsarbeit
2. Tabellarischer Lebenslauf
3. Erklärung der Studentin/ des Studenten, dass sie/ er die sich für sie/ ihn aus diesen Richtlinien ergebenden Verpflichtungen übernimmt
4. Immatrikulationsbescheinigung

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt nach einem persönlichen Gespräch mit der Antragstellerin/ dem Antragsteller, in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach dem Gespräch.

§ 3 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung des Stipendiums entscheidet die Geschäftsführung des Institute nach freiem Ermessen, nach dem persönlichen Gespräch und der Beratung mit einem oder mehreren Experten.

§ 4 Dauer des Stipendiums

- (1) Die Dauer des Stipendiums legt die Geschäftsführung fest. Sie kann bis zu einem Jahr betragen.
- (2) Die Geschäftsführung behält sich vor, die Dauer des Stipendiums nachträglich zu verkürzen, insbesondere das Stipendium durch Widerruf vorzeitig zu beenden.
- (3) Das Stipendium endet vorzeitig, ohne dass ein Widerruf erforderlich ist, mit Ablauf des Monats, in dem die mündliche Prüfung stattgefunden hat.
- (4) Die Geschäftsführung wird ein Stipendium nur in Ausnahmefällen verlängern. Voraussetzung ist ein begründeter Antrag des Stipendiaten.

§ 5 Unterbrechung

Unterbricht der Stipendiat sein Vorhaben, werden die Zahlungen eingestellt. Nach dem Ende der Unterbrechung entscheidet die Geschäftsführung darüber, ob und für welche Dauer die Zahlungen fortgesetzt werden. Der Stipendiat hat die Unterbrechung und deren Ende unverzüglich dem Institute anzuzeigen.

§ 6 Berichte

- (1) Der Stipendiat berichtet im vier wöchentlichen Rhythmus über den Fortschritt seiner Qualifizierungsarbeit.
- (2) Nach Beendigung des Stipendiums teilt der Stipendiat dem Institute mit, dass er seine Qualifizierungsarbeit eingereicht hat und stellt dem Institute ein Belegexemplar zur Verfügung. In die Druckschrift der Qualifizierungsarbeit ist ein Hinweis aufzunehmen, dass das Institute die Arbeit gefördert hat.

§ 7 Veröffentlichung Wissenschaftlicher Ergebnisse

- (1) Veröffentlichungen die aus der Qualifizierungsarbeit resultieren sind nach den Vorgaben der jeweiligen Universität oder Fachhochschule zu erstellen
- (2) Erfolgt während der Qualifizierungsarbeit eine operative Betreuung durch Mitarbeiter des Institute, sind diese als Co-Autoren der Veröffentlichung zu führen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsführung trifft seine in diesen Richtlinien vorgesehenen Entscheidungen nach freiem Ermessen. Die Entscheidungen bedürfen keiner Begründung.
- (2) Die Geschäftsführung kann von allen in diesen Richtlinien vorgesehenen Verfahrensvorschriften abweichen und ferner die Richtlinien jederzeit ändern oder ergänzen.

Stand: Mai 2013